

Erfolgsmodell Genossenschaft: die Energiewende gemeinsam gestalten

Ein Leitfaden für Kommunen



Genossenschaftsverband
Bayern

Unterstützt von



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Grußwort des Bayerischen Gemeindetages	5
Herausforderung Energiewende – Handlungsmöglichkeiten für Kommunen	6
Rahmen für die kommunale Betätigung bei der Energieversorgung	10
Geschäftsmodelle, die Kommunen und Bürger fördern	15
Gestaltungsmöglichkeiten – die Rechtsform Genossenschaft	20
Die Neue Energien West eG – ein Beispiel aus der Praxis	29
Schritt für Schritt	30
Fragen und Antworten	31
Schlusswort	34

Vorwort

„Was der Einzelne nicht schafft, das schaffen viele.“ Dieser historische Satz von Friedrich Wilhelm Raiffeisen hat Anfang des vergangenen Jahrhunderts für einen gesellschaftlichen Umbruch in der Energieerzeugung und -versorgung in Bayern gesorgt. Wichtigste Unterstützer waren neben den Landwirten auch kleine Gewerbetreibende und Kommunen. Früher wie heute sehen insbesondere die kommunalen Vertreter die Notwendigkeit, die Wertschöpfung in der Region zu halten oder neu zu schaffen. Hierzu bietet sich das Modell der Energiegenossenschaft an. Bei ihrer Gründung hat sich die Zusammenarbeit von Kommune und Genossenschaftsbank vor Ort bewährt. So vereinen sich in Genossenschaften die wichtigsten Säulen des örtlichen Zusammenlebens: die Kommunen als Entscheidungsträger für die örtlichen Liegenschaften sowie die Bebauungsregeln, die Genossenschaftsbanken als kompetente Berater mit langjähriger Erfahrung und die Bürger, Landwirte und Gewerbetreibende als tatkräftige Unterstützer. Durch sie wird die Genossenschaft erst zum Erfolgsmodell.

Der vorliegende Leitfaden unterstützt die Entscheidungsträger der Kommune und verdeutlicht die Rolle der Kommunen und ihre Handlungsmöglichkeiten bei der Umsetzung der Energiewende. Er zeigt, wie Energiepotentiale vor Ort ermittelt werden können, welcher Rahmen für die kommunale Betätigung zu beachten ist und welche genossenschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten sich bei der Projektumsetzung anbieten. Der Leitfaden unterstützt Sie in Ihrer praktischen Arbeit, indem er Antworten auf relevante Fragen gibt. Zudem zeigt ein Ablaufschema die notwendigen Schritte zur Planung von erneuerbaren Energie-Projekten. Der Leitfaden erläutert darüber hinaus, wie die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft es ermöglicht, die Interessen von Kommunen und Bürgern zu verbinden.

[Dr. Alexander Büchel, \(WP/StB/RA\)](#)

Vorstand des Genossenschaftsverbands Bayern e. V.

Grußwort des Bayerischen Gemeindetages

Die Energiewende und die damit verbundene dezentrale Energieerzeugung bergen Chancen für den ländlichen Raum. Doch diese müssen auch genutzt werden: Windkraft-, Wasserkraft- und Geothermieanlagen bringen nicht automatisch Wertschöpfung und Gewinne vor Ort. Hier ist das Modell der Genossenschaft ein praxiserprobter Ansatz, mit dem es bereits vielfach gelungen ist, auch die Bevölkerung wirtschaftlich teilhaben zu lassen und für umstrittene Erneuerbare-Energie-Anlagen zu gewinnen. Der Bayerische Gemeindetag befürwortet Bürgerbeteiligungsmodelle für Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen. Dies gilt vornehmlich dort, wo keine Gemeinde oder kein Stadtwerk die erforderliche Kompetenz mitbringt und die Gemeinwohlbindung nicht über eine gemeindliche Trägerschaft erreicht werden kann. Dann gilt es in jedem Einzelfall genau zu untersuchen, welche Rechtsform am besten zu einem Projekt und zu den Investoren passt. Ziel sollte stets sein, dass die Investitionsentscheidungen technisch, wirtschaftlich und juristisch solide vorbereitet werden und so die maßgeschneiderte Organisationsform gefunden wird. Wir freuen uns, dass dieser Leitfaden hierzu beiträgt.

[Dr. Uwe Brandl](#)

Präsident des Bayerischen Gemeindetages

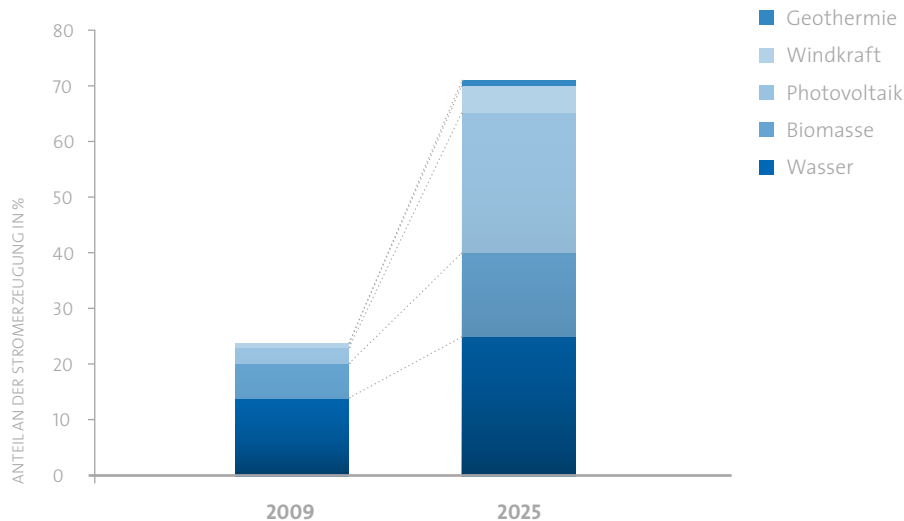
Herausforderung Energiewende – Handlungsmöglichkeiten für Kommunen

Die Kommunen sind entscheidend für den Erfolg der Energiewende in Bayern. Das bringt Chancen, aber auch Herausforderungen mit sich. Diese Broschüre beleuchtet politische Vorgaben und unterstützt kommunale Entscheider bei der praktischen Arbeit. Der Leitfaden zeigt, wie Gemeinden Energiepotenziale ermitteln können, welche rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten sind und was bei der Planung von Projekten bedacht werden muss.

Erneuerbare Energie für bayerische Kommunen

Um eine Energieversorgung ohne Kernenergie in Bayern zu ermöglichen, müssen alternative und erneuerbare Energieformen ausgebaut werden. Bis 2025 sollen zirka 70–75 Prozent des in Bayern erzeugten Stroms aus regenerativen Quellen stammen. Das hat die Staatsregierung mit der Aktualisierung des Bayerischen Energiekonzeptes im Oktober 2015 beschlossen.

Entwicklung nach Bayerischem Energiekonzept



Wasserkraft soll dabei auf zirka 23–25 Prozent, Bioenergie auf 14–16, Photovoltaik auf 25, Windkraft auf 5 und Geothermie auf 0,6 Prozent der jährlichen Stromerzeugung steigen.

Ohne eine dezentrale Energieerzeugung und -versorgung ist die Energiewende nicht zu schaffen. Diese regionale Stromerzeugung bietet viele Vorteile: Die Energie kann unmittelbar an die Verbraucher verteilt werden, Ressourcen aus der Region können für die regionale Energieproduktion und für eine nachhaltige Regionalentwicklung genutzt werden, Wertschöpfung und Wirtschaftskraft bleiben in der Region. Hierbei übernehmen die Kommunen mehrere Funktionen:

Interessen koordinieren

Die Kommune bündelt und koordiniert die Interessen der Bürgerinnen und Bürger sowie der örtlichen Wirtschaft. Es ist wichtig, alle Akteure miteinzubeziehen – die Energiewende lebt von Beteiligung und Identifikation und von einer Vielzahl an energiewirtschaftlichen Klein- und Großprojekten.

Initiative ergreifen

Nicht nur koordinieren, sondern initiieren – auch das zählt zu den Funktionen der Kommune. Wenn sie Bürgergesellschaften gründet oder unterstützt, Bürger also frühzeitig einbindet, baut sie Hemmnisse ab und schafft Akzeptanz, was gerade bei Großprojekten wichtig ist.

Flächen bereitstellen

Die Kommune kann die Gründung von Bürgergesellschaften unterstützen, indem sie beispielsweise ihre Dachflächen und sonstige Flächen zur Verfügung stellt.

Energieprojekte steuern

Als Planungsträger gibt die Kommune den Gestaltungsspielraum für die Umsetzung der Energiewende vor. Sie kann Bauland für die Nutzung von erneuerbaren Energien ausweisen, Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten oder sich an Energieprojekten beteiligen. Sie legt die Strategie fest, die eine nachhaltige Energieversorgung sicherstellt.



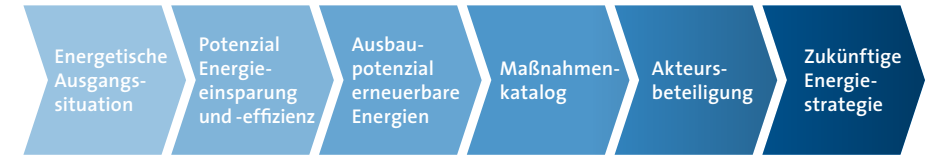
Ob eine Biogasanlage das geeignete Projekt ist, kann eine Gemeinde durch den Energienutzungsplan ermitteln.

Die ideale Unternehmensform zur Organisation dezentraler Energieversorgung mit Bürgerbeteiligung ist die Genossenschaft. Sie bietet Kommunen und Bürgern eine demokratische Rechtsform, um die zukünftige Energieversorgung aktiv mitzugestalten. Bürgerinnen und Bürger können so energiewirtschaftliche Projekte in Zusammenarbeit mit Stadtwerken, regionalen Unternehmen oder den Banken vor Ort realisieren und sich finanziell daran beteiligen. Auch für die Kommune ergeben sich verschiedene Möglichkeiten einer finanziellen Beteiligung an der Genossenschaft.

Der Energienutzungsplan als Instrument zur Entwicklung einer Energiestrategie

Der Energienutzungsplan bildet die Klammer um alle in der Gemeinde relevanten Energiethemen und stellt sicher, dass diese von der Gemeinde in einer systematischen Form angegangen werden. Im Mittelpunkt steht die Betrachtung des Wärmesektors. Die Erstellung des Energienutzungsplans erfolgt in sechs aufeinanderfolgenden Phasen:

Phasen bei der Erstellung eines Energienutzungsplans



Darstellung Bayerischer Gemeindetag

- a) Grundlage der Planungen ist die Erfassung der energetischen Ausgangssituation in der Gemeinde. Neben der vorhandenen Energieinfrastruktur werden die derzeitige Endenergiebilanz, die Primärenergiebilanz und die CO₂-Bilanz abgebildet. Dabei ist die Erstellung eines detaillierten Wärmekatasters der zentrale Bestandteil des Energienutzungsplans.
- b) Die Potenziale zur Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung werden ermittelt und quantifizierte Gebäudesanierungspotentiale differenziert nach der Baualtersstruktur und Typologie berechnet. Daraus lässt sich ableiten, wo die energetische Sanierung forciert werden soll.
- c) Das Ausbaupotenzial an erneuerbaren Energien wird in enger Abstimmung mit den betroffenen Akteuren vor Ort untersucht (z. B. Forstamt etc.).
- d) Im Zuge des Energienutzungsplans sind erste Projekte eines Maßnahmenkatalogs detailliert zu prüfen. Die Schwerpunktsetzung erfolgt in Abstimmung mit der Kommune.
- e) Auf Basis der bis dato erhaltenen Ergebnisse sind die wichtigen Fragestellungen gemeinsam mit den relevanten Akteuren vor Ort zu diskutieren und Lösungsansätze zu entwickeln. Es entsteht ein Konzept für Energieeinsparung, Effizienzsteigerung und erneuerbare Energien.
- f) Die zukünftige Energiestrategie umfasst die Reduktionspotenziale durch Energieeffizienzsteigerung und den Ausbau Erneuerbarer Energien. Es werden quantitative Umsetzungsziele erarbeitet und vereinbart. Regionalwirtschaftliche Effekte und Modelle zur Organisation und Finanzierung werden dargestellt, denn auch die Wirtschaftlichkeit des Projektes muss gewährleistet sein.

Rahmen für die kommunale Betätigung bei der Energieversorgung

Ohne das Engagement der Kommunen keine Energiewende – auf diese simple Formel lässt sich die Rolle der Gemeinden bringen. Doch welche Handlungsspielräume haben die Kommunen? Den Rahmen für ihr Engagement gibt der Gesetzgeber vor. Ein Überblick.

Daseinsvorsorge und Örtlichkeitsprinzip

Grundsätzlich gilt: Die Gemeinden sind berechtigt, sich im Bereich der Energieversorgung wirtschaftlich zu betätigen. Denn die Versorgung der Bevölkerung mit Energie zählt zu den Aufgaben, die Gemeinden im Rahmen der Daseinsvorsorge (ART. 83 ABS. 1 BAYVERF) erfüllen.

Das Örtlichkeitsprinzip (ART. 28 ABS. 2 DES GRUNDGESETZES) gibt vor, dass die Gemeinde alle örtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung regeln kann – jedoch nur innerhalb ihrer Grenzen. Will sie außerhalb ihres Gebiets tätig werden, ist dies nur möglich, wenn die Interessen der anderen Gemeinden gewahrt sind (ART. 87 ABS. 2 BAYGO). Wichtig dabei: Die Möglichkeiten der jeweils betroffenen Gemeinde, entgegenstehende Interessen geltend zu machen, sind durch das Gesetz eingeschränkt (VGL. ART. 87 ABS. 2 SATZ 2 BAYGO). Im Falle von Energie-Anlagen gilt: Die betroffene Gemeinde wird einem Betreiber von Versorgungsnetzen gleichgestellt, der die Durchleitung von Strom und Gas grundsätzlich dulden muss.

Kommunalrechtliche Vorgaben für eine Beteiligung

Eine Gemeinde darf dann ein Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen, wenn das Unternehmen einem öffentlichen Zweck dient (ART. 87 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 BAYGO), wie etwa der Versorgung der Bevölkerung mit Energie. Gewinne zu erzielen ist nicht verboten, darf aber nicht der einzige Zweck sein, den die Gemeinde verfolgt (VGL. ART. 87 ABS. 1 SATZ 2 BAYGO). Das Engagement muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zu deren voraussichtlichem Bedarf stehen (ART. 87 ABS. 1 SATZ 1 NR. 2 BAYGO).

Für kommunale Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform, z. B. an einer GmbH, GmbH & Co. KG oder Genossenschaft, gelten spezielle Voraussetzungen (ART. 92 BAYGO):

Angemessener Einfluss

Die Gemeinde muss einen angemessenen Einfluss (ART. 92 ABS. 1 SATZ 1 NR. 2 BAYGO) im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium wie der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand erhalten. Das privatrechtliche Gesellschaftsrecht bietet hier viele von der Organisationsform abhängige Möglichkeiten, das wirksamste Instrument ist jedoch eine angemessene personelle Vertretung der Gemeinde in den Unternehmensorganen. Alternativ kann die Gemeinde auch auf die personelle Besetzung dieser Organe Einfluss nehmen. Die Besetzung und die Organisation der Organe erfolgen bei Genossenschaften durch Festlegungen in der Satzung. Ob der Einfluss als „angemessen“ zu bewerten ist, hängt auch davon ab, wie viele Gemeindevertreter in den Unternehmensorganen sitzen. Als Faustregel gilt: Ihre Anzahl und ihr Anteil am Stimmrecht sollte sich mindestens an der Quote der Beteiligung am Unternehmen orientieren. In Genossenschaften hat jedes Mitglied in der Generalversammlung eine Stimme, einzelne Mitglieder mit mehr Stimmrecht auszustatten, ist nur in Ausnahmen und bis zu einer festgelegten Höhe möglich. Um die Stellung der Kommune zu unterstreichen (ART. 92 ABS. 1 SATZ 1 NR. 2 BAYGO) und auch beim Stimmrecht zu berücksichtigen, bietet sich zum einen eine mehrstufige genossenschaftliche Struktur an. Ein Beispiel: Eine Bürger-Genossenschaft beteiligt sich mit ihren Geschäftsanteilen an einer weiteren (kommunalen) Betriebs-Genossenschaft, in der ein Mitglied – wie die Gemeinde – dann mehr Stimmrecht erhalten kann. Der adäquate Einfluss der Gemeinde ist gewährleistet, aber auch das Mitbestimmungsrecht der Bürger gewahrt. Siehe hierzu das Praxisbeispiel auf S. 29. Eine weitere Möglichkeit der Einflussnahme ist, dass sich die Gemeinde ein Recht zur Entsendung eines oder mehrerer Mitglieder eines mehrköpfigen Vorstands der Genossenschaft sichert; allerdings müssen hierfür auch geeignete Personen zur Verfügung stehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Genossenschaft dürfen dagegen ausschließlich von der Generalversammlung bestellt werden.

Haftung

Die Haftung (ART. 92 ABS. 1 SATZ 1 NR. 2 BAYGO) der Gemeinde für das Unternehmen muss auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt sein. Daher können sich Kommunen nicht an Unternehmen beteiligen, die nach privater Rechtsform mit unbegrenzter Haftung organisiert sind. Bei Genossenschaften kann die Haftung per Satzung auf die gezeichneten und eingezahlten Geschäftsanteile begrenzt werden. Diese Haftungsbeschränkung gilt für alle Mitglieder, so auch für die Gemeinde.

Wirtschaftsprüfung

Die Kommune ist zur Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans (ART. 94 BAYGO) und zu einer mittelfristigen Finanzplanung verpflichtet. Sie muss für die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sorgen und auf die Veröffentlichung der Geschäftsführergehälter im Beteiligungsbericht hinwirken. Liegt nur eine Minderheitsbeteiligung (unter 50 % der Anteile) vor, soll die Kommune zumindest auf die Einräumung entsprechender Rechte und Befugnisse hinwirken. Bei Genossenschaften wird die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach den handelsrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes verpflichtend durchgeführt. Weitere Anforderungen können durch Satzungsregelungen verankert werden.

Kreditgenehmigung

Will die Kommune Kredite aufnehmen, muss die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde sowohl einzelne Kredite als auch das Gesamtvolumen im Rahmen der Haushaltssatzung genehmigen (VGL. ART. 71 ABS. 4, 69 ABS. 3 UND ABS. 4 BAYGO). Zur Sicherung eines Kredits darf die Gemeinde grundsätzlich keine Sicherheiten bereitstellen (VGL. ART. 71 ABS. 6 BAYGO). Für kreditähnliche Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Unternehmensbeteiligung ist eine Einzelgenehmigung erforderlich (ART. 72 ABS. 2 BAYGO). Weitere Einzelheiten finden Sie in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zum Kreditwesen der Kommunen vom 05.05.1983 (MABL. S. 408), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 12.11.2001 (ALLMBL. S. 676).



Gemeinsam für die Zukunft: Bei erneuerbaren Energie-Projekten arbeiten Kommunen und Bürger zusammen.

Vergaberecht

Wenn Gemeinden an Unternehmen oder Gesellschaften beteiligt sind, können vergaberechtliche Bestimmungen greifen. Das gilt zum Beispiel für Gesellschaften, auf die die öffentliche Hand einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, wenn einschlägige Schwellenwerte überschritten sind. Das Unternehmen bzw. die Gesellschaft hat dann Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen nach vergaberechtlichen Bestimmungen auszuschreiben. Die Gründung eines gemeindlichen Unternehmens selbst ist nicht ausschreibepflichtig. Private Partner, die sich am Unternehmen beteiligen, sollten in einem fairen und transparenten Verfahren ausgewählt werden. Strengere Maßstäbe gelten, wenn es sich um eine Beteiligungsgesellschaft handelt, die einen öffentlichen Auftrag erbringt, also beispielsweise Energie an die Gemeinde liefern soll und sie nicht nur ins allgemeine Netz einspeist. Dann sind die Verfahrensvorschriften des Vergaberechts zu beachten.



Bei der Planung von Windenergieanlagen gibt es Vorschriften – aber auch Möglichkeiten der Förderung.

Geschäftsmodelle, die Kommunen und Bürger fördern

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien wurde sehr stark gefördert und initiiert durch das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien, kurz EEG.

Es dient vorrangig dem Klimaschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie Erdöl, Erdgas oder Kohle verringert werden soll. Das deutsche EEG gilt als Erfolgsgeschichte für die Einführung neuer Technologien in einen breiten Markt und wurde von vielen Staaten übernommen. Grundgedanke ist, dass den Betreibern der zu fördernden Anlagen über einen bestimmten Zeitraum ein fester Vergütungssatz für den erzeugten Strom gewährt wird, der sich an den Erzeugungskosten orientiert. Jedes Jahr wird weniger bezahlt (Degression), um einen Anreiz für Kostensenkungen zu schaffen.

Mit der anstehenden Novellierung des EEG 2016 wird mit der verstärkten Umstellung auf Ausschreibeverfahren und Direktvermarktung die Marktintegration der erneuerbaren Energie konsequent weitergeführt. Ein wirtschaftlicher Betrieb einer Anlage lässt sich allein auf der Grundlage der Einspeisevergütung kaum mehr darstellen. Die Anlagenbetreiber sind daher aufgefordert, sich alternative Absatzmöglichkeiten zu erschließen.

Hier bieten sich für Kommunen vielfältige Ansatzpunkte – gemeinsam mit den Bürgern Projekte und Maßnahmen umzusetzen, um die Energieversorgung in der Gemeinde zukunftsfähig zu entwickeln, Energiesparmaßnahmen einzuleiten und Energie effizienter einzusetzen.

Zur Anregung und als Inspiration werden im Folgenden einige Beispiele angeführt:

Strom – Direktbelieferung von der PV-Anlage auf dem Dach:

Auf Grund der fortgeschrittenen Technik ist es heute möglich, den Strom bei PV-Anlagen zu wettbewerbsfähigen Gestehungskosten zu erzeugen. So können Energiegenossenschaften auf den Dächern von kommunalen Einrichtungen, Mehrfamilienhäusern oder mittelständischen Betrieben PV-Anlagen errichten und den Strom direkt zur Versorgung des Gebäudes bereitstellen. Das Geschäftsmodell kann als Eigenverbrauchsanlage, Pacht- oder Mieterstrom-Modell unterschiedlich ausgestaltet werden.

Regionales Stromprodukt

War die Lieferung des erzeugten Stroms an die Mitglieder bei der Gründung vieler Energiegenossenschaften noch eine Vision, wird dies zunehmend zur Realität. Der Einstieg in das Geschäftsfeld Stromvertrieb ist mit Hilfe von Partnern möglich, die als Energieversorgungsunternehmen zugelassen sind und die einschlägigen Leistungen abdecken können.

Nahwärme

Die Abkoppelung der Wärmeversorgung von fossilen Rohstoffen ist ein wichtiger Baustein für den Erfolg der Energiewende und um einer fortsschreitenden Erderwärmung entgegen zu wirken. Gerade in den ländlichen Räumen, in denen auch regenerative Rohstoffe wie Holz oder Biogas zur Verfügung stehen, bietet eine gemeinschaftliche Wärmeversorgung nicht nur einen Beitrag zum Klimaschutz, sondern auch die Möglichkeit, die Heizkosten an den Gestehungskosten auszurichten und damit nicht weiter von der Entwicklung des Ölpreis abhängig zu sein. Darüber hinaus werden auch die regionalen Rohstofflieferanten mit einbezogen und die regionale Wertschöpfungskette gestärkt. Gemeinschaftliche Nahwärmekonzepte sind insbesondere als Alternative bei anstehenden teuren Heizungssanierungen interessant. Die Kombination mit Dorferneuerungsmaßnahmen oder der Verlegung von Breitbandkabeln generieren zusätzliche Vorteile. Bislang gelten als Wärmequellen die Abwärme von Biogasanlagen und die thermische Nutzung von Biomasse (in erster Linie Holzhackschnitzel oder Stroh). Zukünftig werden wohl Kraft-Wärme-Kopplungen, die Nutzung industrieller Abwärme oder der Photo-Thermie (Solare Wärmenutzung) stärker in den Fokus rücken.

Contracting – Energieeffizienz

Das Bayerische Energiekonzept sieht die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Erzeugung und vor allem beim Verbrauch elektrischen Stroms als entscheidende Voraussetzung für den Umbau des Versorgungssystems und den Schlüssel zu erfolgreichem Klimaschutz an. Zukunftsgerechte Energiepolitik erfordert neben dem Ausbau erneuerbarer Energien konsequentes Energiesparen und die Steigerung der Energieeffizienz. Durch den notwendigen Austausch der Technik, wie Heizung, Beleuchtung, neue Motoren oder Dämmmaßnahmen erfordern diese Maßnahmen nicht unerhebliche Investitionen. Hier können Energiegenossenschaften ansetzen. Über die Genossenschaft können Energieeffizienzmaßnahmen angestoßen, finanziert und umgesetzt werden. Die Genossenschaft tritt dabei als Contractor auf, investiert und betreibt die neue Technik. Ansatzpunkte sind hier: Beleuchtungscontracting für Gewerbe- oder Verkaufsräume, für öffentliche Räume oder für die Straßenbeleuchtung sowie Wärmecontracting bei Heizungssanierung. Die erwarteten Einsparpotenziale werden meist zwischen der Genossenschaft und dem Contractingnehmer aufgeteilt. Eine Beteiligung von Gemeinden an solchen Genossenschaften ist möglich, soweit die Dienste des Contractors eine zulässige Nebenleistung zur eigentlichen Energieversorgung sind.

Stromspeicherung und Elektromobilität

Als einer der zentralen Schlusssteine der Energiewende ist die Stromspeicherung zu verstehen. Hier schreitet die technologische Entwicklung zu marktgängigen Lösungen nur sehr langsam voran. Festzuhalten ist aber, dass Genossenschaften einen idealen Rahmen für den regionalen Einsatz von Speichermedien darstellen.

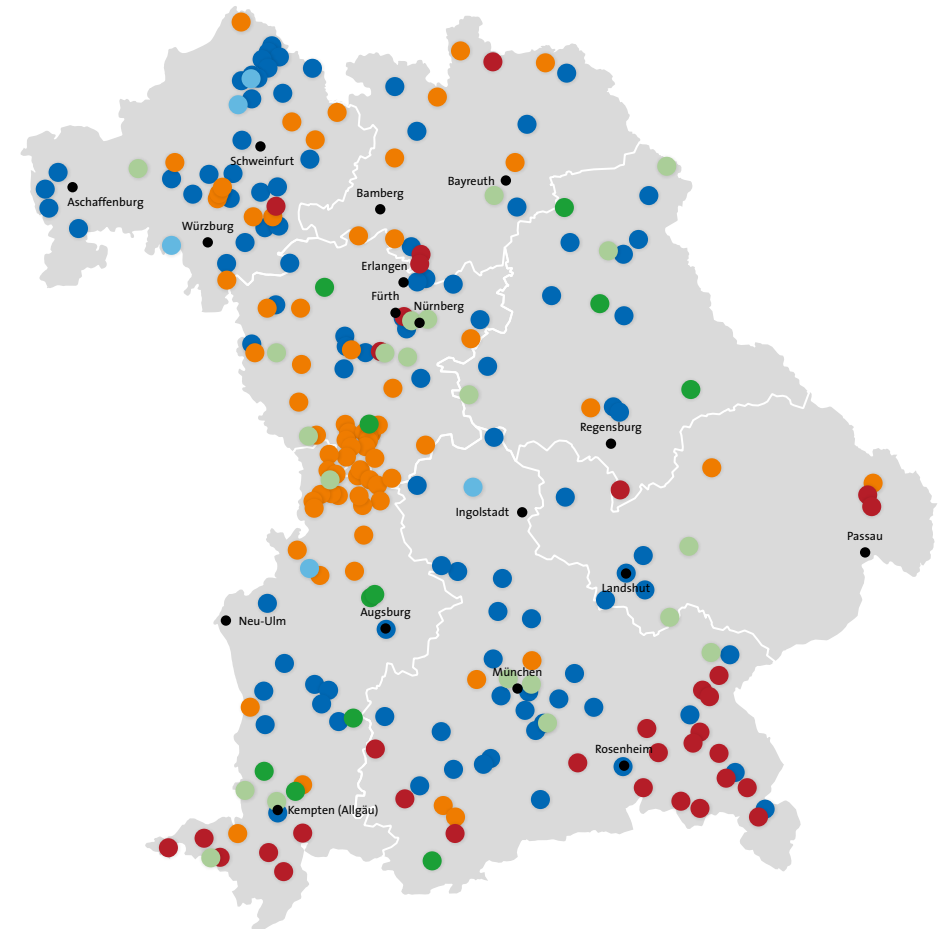
Im Bereich der Elektromobilität haben bereits einzelne Genossenschaften erste Meilensteine gesetzt, sei es durch die Errichtung und den Betrieb von Ladestationen oder die Inbetriebnahme einzelner E-Fahrzeuge.

Kombination und Kooperation

Die aufgezeigten Modelle lassen sich auch ideal miteinander kombinieren. Sei es, dass der bei der Kraft-Wärme-Kopplung anfallende Strom selbst genutzt oder über den Regionaltarif vermarktet wird oder für die Elektromobilität zur Verfügung steht.

Die Kombination verschiedener Geschäftsfelder und die Kooperation der Akteure in der Region verhelfen der Energiewende zum Durchbruch, zum Vorteil der Kommune, der Bürger und der Gewerbetreibenden und leisten einen Beitrag zur nachhaltigen regionalen Wertschöpfung.

227 Energiegenossenschaften seit 2006 in Bayern gegründet



- Wind
- Biogas
- sonstige Energie
- Energieversorgung
- Wärmeversorgung
- Photovoltaik

Stand: 31.12.2015

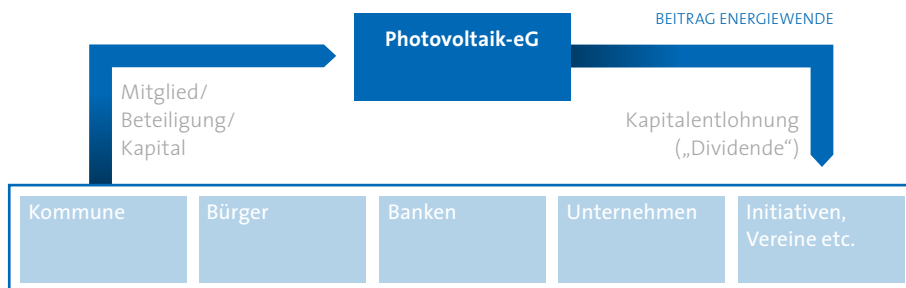
Gestaltungsmöglichkeiten – die Rechtsform Genossenschaft

Engagement ja – aber in welcher Form? Vor der Umsetzung eines Erneuerbare Energien-Projekts stellt sich für die Kommune die Frage, welche Rolle sie dabei einnehmen will. Als Motor und Impulsgeber für bürgerliches Engagement kann sich die Kommune auf die planerischen und genehmigungsrechtlichen Aufgaben konzentrieren und im weiteren Prozess als Moderator wirken. Will sich die Kommune selbst an dem Projekt beteiligen oder auch selbst wirtschaftlich aktiv werden, muss sie eine geeignete Rechtsform dafür finden. Neben dem Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), oder der GmbH & Co. KG kommt hier insbesondere die Genossenschaft in Frage. Sie bietet der Kommune große Gestaltungsfreiräume und im Vergleich zu anderen Rechtsformen viele Vorteile.

a) Die eingetragene Genossenschaft (eG) und ihre Vorteile gegenüber anderen Rechtsformen

Will eine Vereinigung ihre Mitglieder dauerhaft am wirtschaftlichen Erfolg beteiligen, findet sie in der eingetragenen Genossenschaft einen flexiblen und gleichzeitig stabilen Rechtsrahmen. Diese ist vor allem geeignet bei einer Vielzahl an Mitgliedern. Die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenverteilung zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung stärkt

Grundschema einer Genossenschaft



die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft und sie garantiert die laufende Kontrolle der Geschäftstätigkeit. Zudem sorgt das Prinzip der Selbstverwaltung dafür, dass die Mitgliederinteressen gewahrt bleiben.

Zielsetzung der Geschäftstätigkeit einer Genossenschaft

Das Ziel einer Energiegenossenschaft ist klar formuliert: die gemeinsame Umsetzung der Energiewende, die Förderung der Mitglieder durch den gemeinsamen Betrieb der Anlagen und die gemeinsame Umsetzung der Energiewende. Die Genossenschaft erwirbt und betreibt Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien und regelt den Verkauf des erzeugten Stroms. Gerade die Förderung der Mitglieder gehört zu den Grundsätzen der Genossenschaft, sie ist durch die Rechtslage und steuerliche Vorgaben sogar zwingend darauf ausgelegt. Andere Rechtsformen können zwar genossenschaftliche Grundsätze in ihre Satzung aufnehmen, diese aber jederzeit mit einer satzungsändernden Mehrheit wieder verändern. Eine weitere Besonderheit der Genossenschaft: Ihr Sitz ist der Ort der Geschäftstätigkeit, also die Kommune. Er wird nicht nach steueroptimierten Kriterien verlegt. Damit stärken genossenschaftliche Unternehmen die Kommunen: Sie erbringen ihre Wirtschaftsleistung vor Ort und ermöglichen es, regionale Akteure verantwortlich einzubinden.

Gründung der Genossenschaft

In der Gründungsversammlung der Genossenschaft beschließen die Mitglieder die Satzung – und das mit geringem Aufwand. Anders als bei der Gründung einer GmbH oder GmbH & Co. KG muss kein Notar anwesend sein. Der Genossenschaftsverband unterstützt den Gründungsprozess und prüft nach § 11 GenG die wirtschaftlichen und personellen Verhältnisse. Für alle Fragen zum Thema steht der **Genossenschaftsverband Bayern e. V.** den Kommunen als kompetenter Berater zur Seite.

Haftung der Genossenschaft

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder nur mit ihren Geschäftsguthaben, also den gezeichneten Geschäftsanteilen. In der Satzung können die Mitglieder die Nachschusspflicht im Insolvenzfall ausschließen. Durch die Haftungsbegrenzung ist es für Kommunen möglich, sich an einer eingetragenen Genossenschaft zu beteiligen.

Finanzierung der Genossenschaft

Für die Gründung einer Genossenschaft ist kein Mindestkapital erforderlich. Ihr Eigenkapital besteht aus dem Geschäftsguthaben der Mitglieder und Rücklagen. Höhe, Anzahl und mögliche Begrenzung der Geschäftsanteile definiert die Satzung.

Grundsätzlich gilt: Genossenschaftsanteile sind nicht handelbar. Die Genossenschaft kann höchstens zulassen, dass ausscheidende Mitglieder ihre Geschäftsanteile auf bestehende oder neue Mitglieder übertragen.

Die Finanzierungsmöglichkeiten von Genossenschaften mit Eigen- und Fremdkapital sind sehr vielfältig und stehen anderen Rechtsformen in nichts nach. Wie andere Unternehmen auch, kann die Genossenschaft eine Dividende auf das eingezahlte Kapital gewähren. Wie die Gewinne verwendet werden, entscheidet die Generalversammlung. Genossenschaften können ihre Mitglieder auch über das für sie typische Instrument der Rückvergütung am finanziellen Unternehmenserfolg beteiligen – eine Form der umsatzorientierten Beteiligung, die steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt werden kann.

Stimmrecht

Während bei den anderen Gesellschaftsformen das Stimmrecht in der Regel vom Kapitaleinsatz abhängt, hat in der Genossenschaft jedes Mitglied grundsätzlich nur eine Stimme, was Abhängigkeiten von einzelnen Mitgliedern verhindert. Die Satzung kann einem Mitglied jedoch unter bestimmten Bedingungen auch weitere Stimmen einräumen. Bei mehrstufigen Genossenschaften kann das Stimmrecht auch durch Kriterien festgelegt werden, die die Genossenschaft selbst definiert. So kann die Kommune ihren Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens sichern.

Beteiligungsmöglichkeit

Privatpersonen, Kommunen und kommunale Unternehmen können Genossenschaftsanteile erwerben und damit Mitglieder der Genossenschaft werden. Als Mitglied haben sie Mitbestimmungsrechte und nehmen über die Wahl und Besetzung der Gremien Einfluss auf die Geschäftsführung.

Die Genossenschaft ist auf eine Vielzahl von Mitgliedern und auf die Unabhängigkeit vom jeweiligen Mitgliederbestand ausgerichtet. Der Ein- und Austritt ist bei Genossenschaften durch einfache schriftliche Erklärung möglich, während bei den Personen- und Kapitalgesellschaften aufwendige Rechtsakte notwendig sind (z. B. Änderung des Gesellschaftsvertrages und notarielle Beurkundung bei der GmbH, Handelsregistereintrag bei der GmbH & Co. KG). Die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft kann ohne deren Zustimmung gekündigt werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt nach Ablauf der in der Satzung festgelegten Kündigungsfrist (Bindefrist). Stimmt die Genossenschaft zu, können die Geschäftsanteile auch übertragen werden. Das ausscheidende Mitglied erhält seinen eingezahlten Geschäftsanteil zurück. Es hat aber keinen Anspruch auf die stillen Reserven oder Rücklagen der Genossenschaft.

Die grundsätzlichen Vorteile der Genossenschaft

- Im Mittelpunkt stehen der gemeinsame Betrieb der Anlage(n) und die Wertschöpfung in der Region. Andere Rechtsformen zielen dagegen meist auf Finanzierung der Anlage sowie Gewinnung von Investoren ab und orientieren sich bei Entscheidungen an den Interessen der Kapitalmehrheit.
- Genossenschaften können neue Projekte aufnehmen und ihre Geschäftstätigkeit bis hin zur Versorgung der Mitglieder mit dem erzeugten Strom ausbauen.
- Die Genossenschaft ist offen für neue Mitglieder. Kommunale Betriebe, regionale Partner und Bürger können in die Genossenschaft aufgenommen werden und die Zukunft gemeinsam gestalten.
- Die Genossenschaft wird in der Region besteuert, eine GmbH & Co. KG beispielsweise dagegen am Sitz der Komplementär-GmbH.
- Bei Genossenschaften ist die Haftung begrenzt und das Stimmrecht für Kommunen kann über mehrstufige Strukturen gestaltet werden.

b) Genossenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Kommunen

Die Genossenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Kommunen ist ein zweistufiges genossenschaftliches System aus kommunaler Energiegenossenschaft und Bürger-Energiegenossenschaft.

Zielsetzung der Geschäftstätigkeit

Ziel ist die gemeinsame Umsetzung der Energiewende und die Förderung der Mitglieder durch den gemeinsamen Betrieb der Anlagen.

Mitglieder der kommunalen Energiegenossenschaft sind Kommunen, kommunale Unternehmen und die Bürger-Energiegenossenschaft. Die Kommunale Energiegenossenschaft ist für die Planung zuständig, betreibt die Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, kann Geschäftsführungsaufgaben übernehmen und den erzeugten Strom vermarkten. Die Bürger-Energiegenossenschaft erwirbt und finanziert die Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien und beauftragt die Kommunale Energiegenossenschaft, die Anlagen zu betreiben.

Haftung

Mitglieder der Kommunalgenossenschaft und der Bürgergenossenschaft haften jeweils mit dem eingezahlten Geschäftsguthaben. Eine Nachschusspflicht kann per Satzung ausgeschlossen werden.

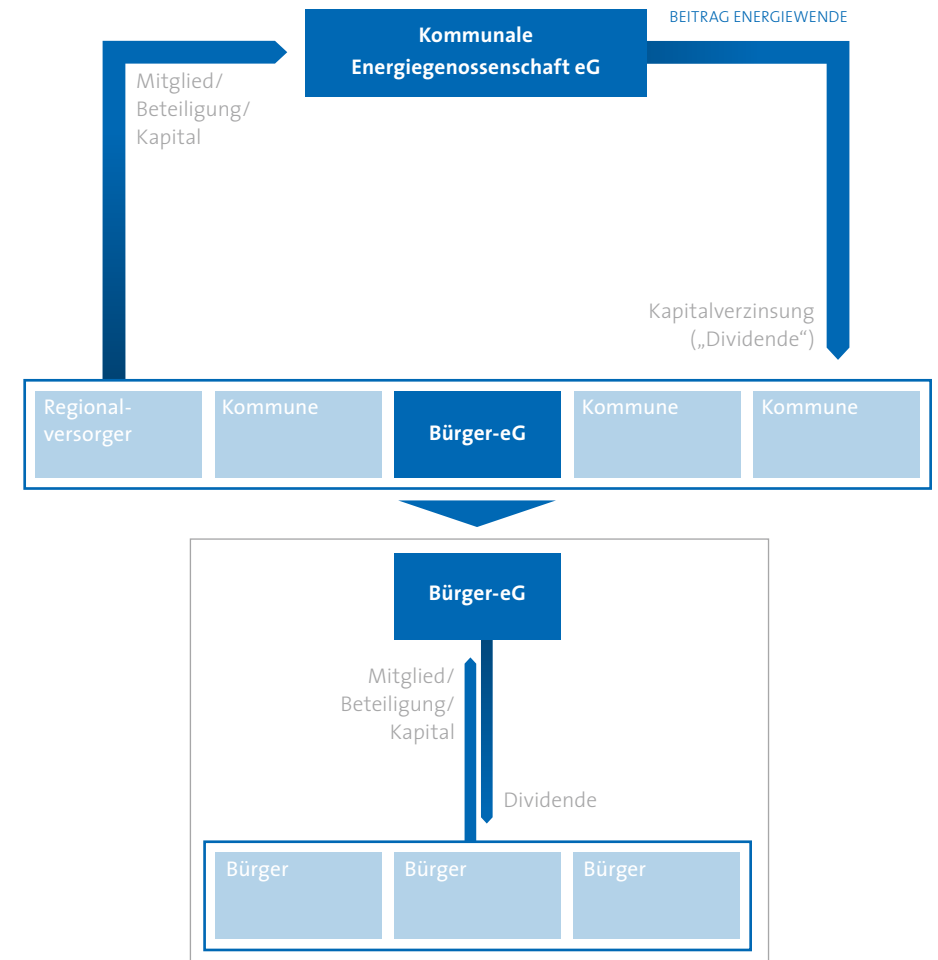
Stimmrecht

Jedes Mitglied der Kommunalgenossenschaft und der Bürger-Energiegenossenschaft hat eine Stimme, unabhängig von der Höhe seiner Kapitalbeteiligung. Die Bürger-Energiegenossenschaft hat in der kommunalen Energiegenossenschaft eine Stimme.

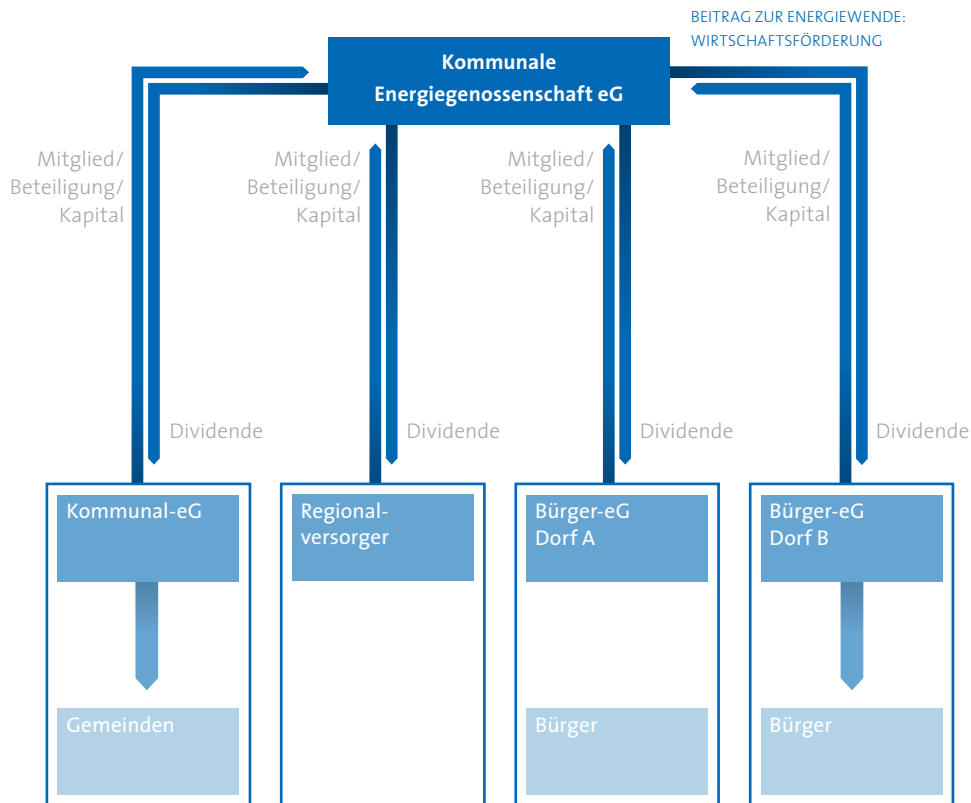
Beteiligungsmöglichkeit

In der Kommunalgenossenschaft können Kommunen, kommunale Unternehmen und Bürgergenossenschaften Mitglied werden. In der Bürger-Energiegenossenschaft können Privatpersonen und juristische Personen – also Genossenschaften, Vereine oder eine GmbH – Mitglied werden.

Zweistufiges genossenschaftliches Modell



Zweistufiges genossenschaftliches Modell mit Stimmrecht nach Kapitalbeteiligung



Variante

Gehören der kommunalen Energiegenossenschaft mehrheitlich Genossenschaften als Mitglieder an, kann das Stimmrecht nach der Kapitalbeteiligung ausgerichtet werden.

Vorteile / Chancen

- In der Kommunalgenossenschaft können mehrere Gemeinden auf Landkreisebene ihre Interessen bündeln.
- Die Bürger sind über Bürger-Energiegenossenschaften eingebunden. Sie ermöglichen es, regionale Projekte mit einer hohen Akzeptanz und dem Engagement der Bürger vor Ort zu realisieren. Die Geschäftsführung übernimmt die kommunale Energiegenossenschaft.
- Die Kommunale Energiegenossenschaft plant Projekte, setzt Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien um und übernimmt die kaufmännische und technische Geschäftsführung für die Bürgergenossenschaften. Der Regionalversorger oder die Stadtwerke können sich als Mitglieder, die Stadtwerke auch in der Geschäftsführung beteiligen.
- Das Stimmrecht in der Kommunalen Energiegenossenschaft kann an der Anzahl der Geschäftsanteile ausgerichtet werden. Wenn die Kommunalgenossenschaft 40 Prozent der Geschäftsanteile zeichnet, vereint sie auch 40 Prozent der Stimmen auf sich.
- In der Kommunalen Energiegenossenschaft, der Kommunalgenossenschaft und der Bürger-Energiegenossenschaft haften die Mitglieder nur mit dem eingezahlten Geschäftsguthaben.
- Die Aufnahme neuer Projekte in die Genossenschaft ist möglich; ebenso die Erweiterung der Geschäftstätigkeit bis zur Versorgung der Mitglieder mit dem erzeugten Strom.
- Über die kommunale Energiegenossenschaft können Kommunen eigenverantwortlich die Projektierung und den Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung steuern und gestalten.



Bau des Solarparks Speinshart im September 2011. Mit diesem Projekt der Neue Energien West eG wird Strom für zirka 500 Haushalte erzeugt.

Die Neue Energien West eG – ein Beispiel aus der Praxis

„Aus der Region für die Region“ – das ist das Motto der Neue Energien West eG. Die interkommunale Energiegenossenschaft wurde 2009 durch zehn Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Neustadt an der Waldnaab (NEW) gegründet, um ihre Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen. Die Energiegenossenschaft initiiert unter ihrem Dach Projekte zum Ausbau erneuerbarer Energie, um den schonenden Umgang mit den Ressourcen zu fördern und Wertschöpfung und Erträge in der Region zu halten.

Mittlerweile sind 17 kommunale Mitglieder und zwei Kommunalunternehmen der Genossenschaft beigetreten. Drei Personen stellen den Vorstand, die anderen Kommunalvertreter wirken im Aufsichtsrat mit. Auch die Bürger der Gemeinden sind über die Bürger-Genossenschaft West eG beteiligt, die ein Mitglied der NEW ist. Die Trennung der beiden Genossenschaften war eine bewusste Entscheidung: So können die Kommunen über Standorte und Projekte entscheiden. Die Bürger wiederum haben in der Hand, an welchem dieser Energie-Projekte sie sich finanziell beteiligen und damit auch, wie viel Geld der NEW für Investitionen zur Verfügung steht.

66 Mitglieder gründeten die Genossenschaft. Das Ziel war, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger für die Finanzierung der Projekte der NEW eG zu interessieren. Und das hat funktioniert: Mittlerweile zählt die Genossenschaft 1.430 Mitglieder. Dadurch konnte der NEW eG mehr als 14,6 Millionen Euro regionales Kapital zur Verfügung gestellt werden. 26 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 17,4 Megawatt peak wurden bisher in Betrieb genommen. Und damit nicht genug. Die NEW plant weitere Projekte: Nahwärmenetze, Biomasse- und Holzschnitzelanlagen sollen erbaut, sowie Energieeffizienzmaßnahmen, Stromspeicherung und Elektromobilität umgesetzt werden. Die NEW hat seit dem Jahr 2014 auch ein Regionalstrom-Projekt aufgelegt, um die Mitglieder mit regional erzeugten Strom zu beliefern. Dies ist ein wichtiger weiterer Schritt, um die Stromversorgung der Privathaushalte aus erneuerbaren Energien sicherzustellen. So sieht es auch das gemeinsame Klimaschutzkonzept vor.

Schritt für Schritt

Wenn Kommunen Energieprojekte umsetzen, wählen sie dafür häufig die Rechtsform der Genossenschaft. Und das aus gutem Grund: Die erfolgreiche Umsetzung und Entwicklung eines Projekts zur Erzeugung erneuerbarer Energien beginnt mit der Planung. Bis die Anlage fertiggestellt ist und als Bürgerprojekt in Betrieb genommen werden kann, sind wichtige Schritte zu beachten.

Wichtige Schritte für Energieprojekte von Kommunen

- 1. Energienutzungsplan mit vorläufiger wirtschaftlicher Betrachtung**
Analyse des Ressourcenbestands
Bestimmung des zu erschließenden Potenzials sowie Angaben zu Energieeinsparung und Energieeffizienz

- 2. Verifizierung der Kalkulation**
Erstellung von Gutachten

- 3. Wahl des geeigneten Geschäftsmodells**
Gewinnung von Kooperationspartnern
Festlegung der Unternehmensform
Bürgerbeteiligung oder Investorenmodell
Finanzierung
Erstellung eines Finanzierungsplans

- 4. Planung und Projektierung**
Vergabe oder Eigenprojektierung

- 5. Nach Fertigstellung**
Überführung in Betreibergesellschaft

Zu den einzelnen Schritten können Kommunen auf die Kompetenz und Beratung der Partner im genossenschaftlichen Verbund bauen. Über die Gründungsberatung im **Genossenschaftsverband Bayern e. V.** stehen die geeigneten Ansprechpartner für Fragen zur Planung und Projektierung, zur Rechtsform und zur Finanzierung zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Know-How bestehender genossenschaftlicher Energieversorgungsunternehmen mit eingebunden und genutzt werden. Genossenschaften bieten Bürgern und Gemeinden die Möglichkeit, sich gemeinsam für die Energiewende zu engagieren. Hier die wichtigsten Fragen, die sich Kommunen zum Thema Genossenschaften stellen:

Fragen und Antworten

Kann sich eine Gemeinde an einer Genossenschaft beteiligen?

Ja. Kommunalrechtliche Vorgaben zu Haftungsbegrenzungen, öffentlichem Zweck des Engagements und angemessenem Einfluss der Gemeinde lassen sich über die Gestaltung der Satzung erfüllen.

Wie kann die Gemeinde ihren Einfluss in der Genossenschaft absichern?

Die Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat regelt die Satzung. Die Verankerung der Gemeinde in einem Vorstandsamt oder im Aufsichtsrat ist möglich.

Über die zweistufige genossenschaftliche Struktur können die Belange der Kommunen und deren Einfluss auf die Geschäftsführung und das Stimmrecht besonders herausgestellt werden.

Wie gestaltet sich das Stimmrecht in Genossenschaften?

In Genossenschaften gilt grundsätzlich das Pro-Kopf-Stimmrecht. In einer zweistufigen genossenschaftlichen Struktur kann das Stimmrecht auch nach Kapitalbeteiligung gestaltet werden. Die Bürger können in diesem Fall über die Bürgergenossenschaft gebündelt werden. Diese tritt wiederum als ein Mitglied in der Kommunalen Energiegenossenschaft auf.

In einer Genossenschaft steht der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb im Mittelpunkt des Unternehmens. Was versteht man darunter?

Bei Energiegenossenschaften stehen der gemeinschaftliche Betrieb und die eigenverantwortliche Organisation von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien im Mittelpunkt. Die Genossenschaft bietet die Chance, nach Ablauf der garantierten EEG-Einspeisevergütung den erzeugten Strom direkt an die Mitglieder zu vermarkten. Insofern ist die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft eine Beteiligung an dem regionalen Energieerzeugungsunternehmen.

Können die Anforderungen der kommunalen Aufsicht/Prüfung berücksichtigt werden?

Ja. Die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung werden regelmäßig im Rahmen der Prüfung nach dem Genossenschaftsgesetz kontrolliert. Die kommunale Aufsichtsbehörde kann darauf zurückgreifen. Die Aufstellung der Wirtschafts- und Finanzplanung regelt die Satzung.

Ist in einer Genossenschaft jede betriebliche Entscheidung mit den Mitgliedern in der Generalversammlung zu diskutieren?

Nein. Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung des operativen Geschäfts liegt beim Vorstand. Beschränkungen der Geschäftsführung sind in der Satzung oder der Geschäftsordnung zu regeln.

Ist eine Genossenschaft genauso flexibel und handlungsfähig wie eine GmbH & Co. KG oder GmbH?

Ja. Entscheidungen zum laufenden Geschäftsbetrieb trifft der Vorstand. Die Abstimmung im Gremium schützt vor vorschnellen Entscheidungen, die aufgrund von Einzelinteressen getroffen werden.

Wie teuer ist die Gründung einer Genossenschaft?

Die Kosten für die Gründung einer Genossenschaft hängen insbesondere vom Umfang des Gründungsvorhabens und der damit verbundenen Beratung und Prüfung während des Gründungsprozesses ab. Die erbrachten Leistungen werden dabei nach Aufwand berechnet.

Wie aufwändig ist der laufende Betrieb einer Genossenschaft im Vergleich zu anderen Rechtsformen und welche Unterstützung erhält die Kommune durch den Genossenschaftsverband Bayern e. V.?

Die Genossenschaft unterliegt den für alle Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und steuerlichen Vorgaben. Durch die Dokumentation der Beschlüsse von Vorstand oder Aufsichtsrat und durch die Berichterstattung der Organe sind alle Vorgänge transparent. Der **Genossenschaftsverband Bayern e. V.** begleitet den Prozess zur Gründung der Genossenschaft von der ersten Informationsversammlung bis zur Eintragung. Auch darüber hinaus unterstützt der **Genossenschaftsverband Bayern e. V.** die Genossenschaften bei steuerlichen und rechtlichen Fragen. Zudem steht er bei der begleitenden wirtschaftlichen Prüfung zur Verfügung.

Welche Vorteile bietet die Genossenschaft für Kommunen?

Die kommunalen Interessen von der Projektierung bis zur Planung und die Einbindung kommunaler Unternehmen können ideal mit Bürgerengagement gekoppelt werden. Zudem können die Anforderungen der kommunalen Aufsicht und der Gemeindeordnung eingehalten werden. Da die Genossenschaft ein aktives Unternehmen ist, ist die Aufnahme neuer Projekte möglich. Das betrifft beispielsweise auch die Erweiterung der Geschäftstätigkeit bis zur Versorgung der Mitglieder mit dem erzeugten Strom. Durch eine Genossenschaft kann eine kommunale Energieerzeugung und -versorgung unter kommunaler Leitung und mit hoher Bürgerbeteiligung aufgebaut werden. Sie ist eine einfach zu handhabende Rechtsform, die sich an den Grundsätzen der Selbstverwaltung orientiert und die Wirtschaftskraft in der Region hält.

Schlusswort

Der Wechsel zu einer nachhaltigen Energieversorgung in Deutschland und Bayern kann nur gelingen, wenn Energieerzeugung nicht mehr allein Sache zentraler Großkraftwerke ist, sondern auch das Potenzial in den Regionen genutzt wird. Das steht und fällt mit der Akzeptanz der Bürger. Sie müssen eingebunden werden, etwa durch eine wirtschaftliche Beteiligung an den Energieanlagen.

Den Kommunen kommt dabei eine besondere Rolle der Gestaltung und Koordination der vielfältigen Interessen zu. Dazu zählen auch die kommunalen Eigeninteressen zur Sicherung der Energieversorgung. Die verschiedenen Interessen zu berücksichtigen und zu bündeln ist eine bedeutende Aufgabe. Der Leitfaden Energiewende zeigt, wie sie gelöst werden kann – gerade auch dank des Modells der Genossenschaft, das ideale Voraussetzungen bietet, die Energiewende vor Ort erfolgreich umzusetzen.

Herausgeber

Genossenschaftsverband Bayern e. V.

Gründungsberatung

Türkenstraße 22–24

80333 München

089 2868-30

gruendungsberatung@gv-bayern.de

Mit freundlicher Unterstützung von

Bayerischer Gemeindetag, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde meist auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Redaktion und Gestaltung

fischerAppelt, relations GmbH

LIGALUX GmbH